

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 51/12 B

L 7 AL 182/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 1148/04 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die allein auf Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung der Beschwerde genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Beschwerdebegründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4 mwN; stRspr). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung vom 8.6.2012, in der Verletzungen des § 103 SGG gerügt werden, nicht.
- 3 a) Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Hierzu erfordert die Bezeichnungspflicht des § 160a Abs 2 S 3 SGG Angaben zu einem für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren und unmittelbar vor der Entscheidung des LSG aufrecht erhaltenen Beweisantrags, die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen und dass die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, Nr 20, Nr 29; stRspr).
- 4 Der Kläger und Beschwerdeführer trägt vor, mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 19.3.2012 habe dieser auf einen früheren Schriftsatz vom 21.7.2005 hingewiesen, in dem insgesamt neun Mitarbeiterinnen mit ladungsfähiger Anschrift genannt worden seien, die wie er, der Kläger, in der aufgelösten Abteilung gearbeitet hätten, und im Rahmen der von ihnen geführten Gespräche über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechende Aufhebungsvereinbarungen geschlossen hätten. Sie seien als Zeugen sowohl dafür benannt worden, dass eine betriebsbedingte Kündigung definitiv für den Fall der Nichteinigung in Aussicht gestellt gewesen sei, und dafür, dass die Kündigung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Endtermin der Aufhebungsverträge) ausgesprochen worden wäre. Diesem Beweisantritt sei das LSG nicht nachgegangen, weil die benannten Mitarbeiter lediglich eigene Gespräche geführt hätten, nicht aber bei den Gesprächen mit dem Kläger anwesend gewesen seien. Diese Begründung sei wegen Verkennung der Indizwirkung unzureichend.
- 5 Diesem Vorbringen des Klägers ist schon nicht schlüssig zu entnehmen, dass er unmittelbar vor der Entscheidung des LSG einen Beweisantrag gestellt bzw aufrechterhalten hat. Er



erwähnt zwar eine mündliche Verhandlung am 24.4.2012 (gemeint ist wohl der Erörterungstermin am 13.3.2012), in dem vier Zeugen vernommen worden seien, und den "Beweisantritt" im Schriftsatz vom 19.3.2012 bzw 21.7.2005. Fehlt es an einer mündlichen Verhandlung, muss der schriftsätzlich gestellte Antrag aber den formalen Erfordernissen eines Beweisantrags (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 409 Zivilprozessordnung) entsprechen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 - zur Abgrenzung von Beweisantritt und Beweisantrag). Es genügt also nicht, in einem Schriftsatz auf Beweisantritte zu verweisen (BSG, aaO).

- 6 Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung auch eine schlüssige Darlegung dazu vermissen, dass das LSG sich aufgrund seiner Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen. Denn hierzu enthält die Beschwerdebegründung lediglich die Aussage, das LSG habe nach Vernehmung der vier Zeugen auf der Basis von deren Aussagen die Klage abgewiesen. Soweit der Kläger vorträgt, wenn das LSG sämtliche der von ihm benannten Mitarbeiter gehört hätte, hätte sich ergeben, dass die Aussage des Zeugen K. nicht realistisch gewesen sei und ihm tatsächlich eine betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Lösung des Arbeitsverhältnisses unmittelbar gedroht habe, wendet er sich im Kern gegen die Richtigkeit der Beweiswürdigung des LSG. Die Rüge der Beweiswürdigung ist indes - wie § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu entnehmen ist - kraft Gesetzes ausgeschlossen.
- 7 Das weitere Vorbringen des Klägers, wonach das LSG einen im Schriftsatz vom 23.12.2004 enthaltenen Beweisantrag übergangen habe, genügt schon deshalb nicht den Darlegungserfordernissen für einen Verfahrensmangel, weil nicht deutlich wird, dass er diesen (angeblichen) Beweisantrag aus dem Jahr 2004 unmittelbar vor der Entscheidung des LSG aufrechterhalten hat.
- 8 b) Soweit der Kläger ansatzweise (vgl S 6 der Beschwerdebegründung) als weiteren Verfahrensmangel einen Verstoß gegen allgemeine Beweislastgrundsätze rügt und meint, das LSG habe die Nichterweislichkeit einer drohenden Kündigung nicht ihm anlasten dürfen, fehlt es an schlüssigen Darlegungen. Denn den Ausführungen der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass es nach der Entscheidung des LSG überhaupt auf die Frage der objektiven Beweislast angekommen ist. Die Beweislastfrage stellt sich nach stRspr des BSG erst, wenn sich nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten entscheidungserhebliche Tatsachen nicht mehr feststellen lassen (vgl zuletzt *Senatsurteil vom 8.9.2010 - B 11 AL 4/09 R - Juris RdNr 17 mwN*). Hier hat sich jedoch das LSG - wie der Kläger selbst vorträgt - im Rahmen seiner Beweiswürdigung nicht davon überzeugt, dass dem Kläger nicht unmittelbar eine betriebsbedingte Kündigung drohte.
- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).



- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)